

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und**  
**Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Lonsee am 17.12.2019 folgende Änderung der Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 02.11.2015 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 24 erhält folgende Fassung:

**§ 24**

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen,  
die die Gemeinde einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Jahresgebühr und als Entleerungsgebühr erhoben.
- (2) Die Jahresgebühren werden nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 25 Abs. 2) zu einem Haushalt zählenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie alleine wirtschaften.

Die Jahresgebühren betragen jährlich bei:

<u>Zahl der Haushaltsangehörigen</u>	<u>Euro</u>
1 Person	76,50
2 Personen	95,00
3 Personen	113,50
4 Personen	132,00
5 Personen	150,50
6 Personen	169,00
7 Personen	187,50
8 Personen	206,00
je weitere Person	18,50

- (3) Die Benützungsgebühr für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen, werden als Jahresgebühr und als Entleerungsgebühr erhoben. Die Jahresgebühr beträgt 58,- € und die Entleerungsgebühr wird nach Abs. 4 berechnet.
- (4) Die Entleerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Zahl der erfolgten Leerungen bemessen. Sie beträgt bei einem Behältervolumen von
- |                  |         |
|------------------|---------|
| 80 l je Leerung  | 3,84 €  |
| 120 l je Leerung | 5,76 €  |
| 240 l je Leerung | 11,52 € |

## Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lonsee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Lonsee, den 17.12.2019

Jochen Ogger  
Bürgermeister